

LOCKERUNGS- VERORDNUNG FÜR GASTRONOMIE/ HOTELLERIE

ab 29. Mai 2020



Heute wurde die 3. Lockerungsverordnung erlassen, welche die maßgeblichen Rahmenbedingungen für die Abhaltung von Veranstaltungen in Zeiten von Corona vorgibt und folgende Punkte, die zum Teil bereits präsentiert wurden, klarstellt:

1. In der Gastronomie und in Gastronomiebereichen der Hotellerie ist ein **gemeinsamer Einlass von mehreren zusammengehörenden Besuchergruppen möglich**, wenn zwischen den Tischen ein Mindestabstand von **1 Meter** eingehalten wird. Das bedeutet, dass Gruppenreservierungen – in eingeschränkter Form - wieder möglich sind, wenn unterschiedliche Tische besetzt werden.

Die **maximale Personenanzahl für Veranstaltungen** beträgt zunächst **100 Personen**. Mitarbeiter, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, müssen in diese Höchstzahlen nicht eingerechnet werden.

Für das **Verabreichen von Speisen** und den **Ausschank der Getränke** gelten die Regeln für die Gastronomie bzw. gastronomischen Bereich der Hotellerie:

- a. Ausschank/Verabreichung zwischen 6:00 und 23:00 Uhr
- b. An einem Tisch dürfen maximal vier Erwachsene mit ihren minderjährigen Kindern oder Besuchergruppen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sitzen.
- c. Verabreichungsplätze/Tische sind so zu stellen, dass der Mindestabstand von einem Meter zwischen den Besuchergruppen gewährleistet ist.
- d. Das Servicepersonal muss bei Kundenkontakt einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Seitens des Gesundheitsministerium wurden weitere Klarstellungen zu gastronomischen Tätigkeiten für Hochzeiten und Veranstaltungen angekündigt. Diese sollen in den nächsten Tagen veröffentlicht werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden bzw. finden Sie dann alle Infos dazu auf www.sichere-gastfreundschaft.at.

Detaillierte Informationen zu dem in der Verordnung angeführten Stufenplan - im Hinblick auf die Ausdehnung von Veranstaltungsteilnehmern - erhalten Sie zeitgerecht mittels gesondertem Newsletter.

1. **Seminare:** Wenn bei einer Schulung bzw. Aus- und Fortbildung der Mindestabstand und/oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz nicht eingehalten werden kann, ist das Infektionsrisiko durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** zu minimieren. **Auf den Sitzplätzen müssen Teilnehmer und Vortragende keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.**
2. In einem **Schlafzimmer bzw. Gemeinschaftsschlafraum** muss zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, statt 2 Meter, nur mehr **1,5 Meter** Abstand eingehalten werden.
3. **Fitnessräume** in Beherbergungsbetrieben sind unter den folgenden Bedingungen erlaubt: Beim Betreten muss ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden. Im Fitnessbereich ist gegenüber Personen aus fremden Haushalten ein Abstand **von 2 Meter** einzuhalten. Dieser Abstand kann ausnahmsweise kurz unterschritten werden.

[Hier gehts zur LOCKERUNGSVERORDNUNG](#)

» **ABMELDEN**

» OFFENLEGUNG

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Hessenplatz 3, A-4020 Linz